-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	05.03.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	12.07.2000

3. Instanz

Datum	06.09.2001

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 12. Juli 2000 aufgehoben. Das Urteil des Sozialgerichts Itzehoe vom 5. MÃ¤rz 1998 wird abgeÃ¤ndert. Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob auf die Witwerrente des KlÃ¤gers ein vorzeitiges Ruhegeld, das nach Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses am 31. Juli 1994 in der Ã□bergangszeit bis zum Beginn der Altersrente am 1. Dezember 1995 von der bisherigen Arbeitgeberin, der H. E. AG (HEW), gezahlt worden war, als dem Arbeitsentgelt "vergleichbares Einkommen" anzurechnen ist.

Nach dem Tod seiner Ehefrau am 20. Juli 1994 gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 17. August 1995 ab 20. Juli 1994 die groÃ□e Witwerrente, verweigerte jedoch nach Ablauf des sog Sterbevierteljahres ab 1. November 1994 die laufende Zahlung wegen der Anrechung des Ruhegeldes sowie einer

ÃberbrÃ¼ckungszulage der HEW. Den Widerspruch des KlÃ¤gers, mit dem er seine Wiederheirat am 25. August 1995 anzeigte und deshalb nur noch die ungekÃ¼rzte Rente bis 31. August 1995 sowie eine Rentenabfindung (Â§ 107 SGB VI) begehrte, wies die Beklagte mit Bescheid vom 2. Mai 1996 zurÃ¼ck.

Das SG hat die Beklagte mit Urteil vom 5. MÃ¤rz 1998 in AbÃ¤nderung der ergangenen Bescheide verpflichtet, dem KlÃ¤ger sowohl die Witwerrente fÃ¼r die Zeit vom 1. November 1994 bis 31. August 1995 als auch die Rentenabfindung "ohne BerÃ¼cksichtigung des Ruhegeldes der HEW als Einkommen" zu gewÃ¤hren. Im Ã¼brigen hat es â soweit die ÃberbrÃ¼ckungszulage angerechnet wurde â die Klage abgewiesen. Die nur von der Beklagten eingelegte Berufung hat das LSG mit Urteil vom 12. Juli 2000 zurÃ¼ckgewiesen. Beide Gerichte haben die Auffassung vertreten, daÃ die im streitigen Zeitraum von der HEW auf der Grundlage einer Betriebsvereinbarung bezogene monatliche Zahlung (bis Juni 1995 DM 4.213,08 Ruhegeld und DM 837,23 ÃberbrÃ¼ckungszulage, zusammen DM 5.050,31; ab Juli 1995 DM 4.356,33 Ruhegeld und DM 865,69 ÃberbrÃ¼ckungszulage, zusammen DM 5.222,02) nur hinsichtlich der ÃberbrÃ¼ckungszulage als dem Arbeitsentgelt vergleichbares und damit anrechenbares Einkommen (Â§ 18a Abs 1 Nr 1, Â§ 18a Abs 2 Satz 1 SGB IV) anzusehen sei. Das Ruhegeld selbst sei dagegen als typische Betriebsrente anrechnungsfrei, denn es zÃ¤hle nicht zu den im abgeschlossenen Katalog des Â§ 18a Abs 3 Satz 1 Nr 1 bis 8 SGB IV aufgefÃ¼hrten Erwerbsersatzeinkommen (Â§ 18a Abs 1 Nr 2 SGB IV). Der Gesetzgeber habe bewuÃt Leistungen der privatrechtlichen Vorsorge von der Anrechnung ausgenommen. Unbeachtlich sei, daÃ die HEW das Ruhegeld nach der zugrundeliegenden Betriebsvereinbarung auch fÃ¼r einen Zeitraum vor Beginn der Altersrente gewÃ¤hrt habe. Die Leistung nehme damit noch nicht den Charakter eines an die Stelle des Arbeitsentgelts tretenden ÃberbrÃ¼ckungsgeldes oder Vorruhestandsgeldes an. Vielmehr handle es sich bei dem Ruhegeld der HEW vor und nach dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung um ein und dieselbe Betriebsrente.

Mit der Revision rÃ¼gt die Beklagte die Verletzung des Â§ 97 Abs 1 SGB VI iVm Â§ 18a Abs 1 Nr 1 und Abs 2 Satz 1 SGB IV. Es sei zwar richtig, daÃ ein betriebliches Ruhegeld, soweit es der Aufstockung einer Rente diene, nicht anzurechnen sei. Das dem KlÃ¤ger gewÃ¤hrte Ruhegeld vor Beginn der Rente sei dagegen eine dem Arbeitseinkommen vergleichbare Leistung und damit anrechenbar. Entgegen der Meinung der Vorinstanzen sei es nicht ausreichend, daÃ das Ruhegeld in erster Linie zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt der Aufstockung der Rente diene. Zudem seien nur Leistungen, die auf einer eigenverantwortlichen privaten Vorsorge fÃ¼r das Alter beruhten, anrechnungsfrei gestellt worden, die Leistungen im hier streitigen Zeitraum habe jedoch allein die HEW erbracht.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts vom 12. Juli 2000 und das Urteil des Sozialgerichts Itzehoe vom 5. MÃ¤rz 1998 aufzuheben und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er macht geltend, die anrechenbaren Erwerbsersatzeinkommen auf Ã¶ffentlich-rechtlicher Grundlage seien in Â§ 18a Abs 3 SGB IV abschlieÃend angefÃ¼hrt und alle Ã¼brigen privatrechtlichen Vorsorgeformen nach dem Willen des Gesetzgebers von der Anrechnung ausgenommen. Es komme nicht darauf an, daÃ das Ruhegeld allein von der HEW finanziert werde. Der Charakter einer privatrechtlich zugesicherten Betriebsrente, auf die sich der KlÃ¤ger bei der Ausgestaltung seiner privaten Vorsorge habe verlassen kÃ¶nnen, bleibe davon unberÃ¼hrt. Es sei allein die Entscheidung des Arbeitgebers, ob und unter welchen Voraussetzungen er das Ruhegeld bereits vor Beginn der Altersrente auszahle.

II

Die Revision der Beklagten ist begrÃ¼ndet. Sie hat ohne RechtsverstoÃ mit Bescheid vom 17. August 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Mai 1996 fÃ¼r den Leistungszeitraum vom 1. November 1994 bis 31. August 1995 infolge der Anrechnung von Erwerbseinkommen die Zahlung der Witwerrente eingestellt und die Rentenabfindung nach Wiederheirat verweigert (hierzu im Folgenden unter 1).

Im hier streitigen Leistungszeitraum vom 1. November 1994 bis 31. August 1995 sind auf die Witwerrente des KlÃ¤gers nach MaÃgabe des Â§ 97 SGB VI die im Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 30. Juni 1995 von der HEW bezogenen monatlichen Leistungen in HÃ¶he von DM 5.050,31, zusammengesetzt aus einem monatlichen Ruhegeld von DM 4.213,08 und einer monatlichen ÃberbrÃ¼ckungszulage von DM 837,23, anzurechnen. FÃ¼r die etwas hÃ¶here Gesamtleistung von DM 5.222,02 fÃ¼r die Monate Juli und August 1995 gilt dies gleichermaÃen. Entgegen der Rechtsauffassung der Vorinstanzen ist die Anrechnung hinsichtlich der Gesamtleistung geboten â und nicht nur hinsichtlich der ÃberbrÃ¼ckungszulage (hierzu im Folgenden unter 2).

1a) Â§ 97 Abs 1 Satz 1 SGB VI verweist hinsichtlich des zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens auf die Â§Â§ 18a bis 18e SGB IV. Nach Â§ 18a Abs 1 Nr 1 SGB IV sind bei einer Rente wegen Todes ua Erwerbseinkommen anzurechnen, die in Â§ 18a Abs 2 Satz 1 SGB IV nÃ¤her als Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen definiert sind. MaÃgebend ist nach Â§ 18b Abs 1 SGB IV in der bis zum 30. Juni 2001 gÃ¼ltigen, hier maÃgeblichen Fassung grundsÃ¤tzlich das monatliche Einkommen, bei Erwerbseinkommen allerdings das des letzten Kalenderjahres, geteilt durch die Zahl der Kalendermonate, in denen es erzielt wurde (Â§ 18b Abs 2 Satz 1 SGB IV). Erfolgt eine "erstmalige Feststellung der Rente", ist nach Â§ 18b Abs 4 SGB IV vom laufenden Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen auszugehen, falls dieses um wenigstens 10 vH niedriger ist als die Einkommen des letzten Kalenderjahres. EinkommensÃ¤nderungen sind erst vom Zeitpunkt der nÃ¤chsten Rentenanpassung zu berÃ¼cksichtigen (Â§ 18d Abs 1 Satz 1 SGB IV). Mit "erstmaliger Feststellung der Rente" ist die erstmalige BerÃ¼cksichtigung von Einkommen bei Feststellung der zu zahlenden Rente gemeint, also der Bezugszeitraum der Witwerrente ab November 1994 (nach Ablauf

des sog Sterbevierteljahres â□□ vgl Â§ 97 Abs 1 Satz 2 iVm Â§ 67 Nr 6 SGB VI).

Anzurechnen sind nicht die (hÃ¶heren) GesamteinkÃ¼nfte des Kalenderjahres 1993, sondern die â□□ um mehr als 10 vH niedrigeren â□□ laufenden EinkÃ¼nfte zum Zeitpunkt der erstmaligen Einkommensanrechnung in HÃ¶he von wenigstens monatlich DM 5.050,31, zusammengesetzt aus Ruhegeld und Ã□berbrÃ¼ckungszulage (die Behandlung von ggf erfolgten Sonderzahlungen kann dahingestellt bleiben). Die Anrechnung dieses nach MaÃ□gabe des Â§ 18b Abs 5 Nr 1 SGB IV auf fiktive NettobetrÃ¤ge gekÃ¼rzten, dem Arbeitsentgelt vergleichbaren Einkommens (abzÃ¼glich 35 %, es verbleiben DM 3.282,70) fÃ¼hrt unter BerÃ¼cksichtigung der FreibetrÃ¤ge nach Â§ 97 Abs 2 Satz 1 Nr 1 und Satz 2 SGB VI (DM 1.729,60) und Anrechnung des verbleibenden Restes (DM 1.553,10) mit einer Quote von 40 vH (Â§ 97 Abs 2 Satz 3 SGB VI) zum Abzug von DM 621,24 von der ab November 1994 zu zahlenden Witwerrente in HÃ¶he von DM 421,29 und damit zu einer Minderung des Zahlbetrages auf "Null". Auch die ab 1. Juli 1995 auf DM 423,40 erhÃ¶hte Witwerrente wird damit egalisiert, ungeachtet der Tatsache, daÃ□ die ErhÃ¶hung der Gesamtleistung der HEW ab 1. Juli 1995 auf DM 5.222,02 erst bei der nÃ¤chsten Rentenanpassung zu berÃ¼cksichtigen wÃ¤re (vgl BSG Urteil vom 25. Januar 2001 â□□ B 4 RA 110/00 R und Senatsurteil vom 16. Mai 2001 â□□ B 5 RJ 46/00 R â□□ jeweils zur VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehen).

b) Aus der Ã□bergangsregelung des Â§ 314 Abs 3 Satz 1 SGB VI folgt keine andere Berechnung. Danach werden bei TodesfÃ¤llen in den Jahren 1986 bis 1995 (hier 20. Juli 1994) und einer EheschlieÃ□ung vor dem 1. Januar 1986 (hier 17. November 1967) bis zum Ablauf von zwÃ¶lf Kalendermonaten nach dem Tode des Versicherten die Vorschriften Ã¼ber die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nicht angewendet. Im Folgejahr (hier der Monat August 1995) erfolgt nach Â§ 314 Abs 3 Satz 2 SGB VI die Einkommensanrechnung nur mit einer Quote von 10 vH. Diese Regelung begÃ¼nstigt in abgestufter FortfÃ¼hrung der bisherigen Rechtslage in einer Ã□bergangszeit nur Witwen. Witwer kÃ¶nnen sie nach Â§ 314 Abs 4 SGB VI ebenfalls beanspruchen, jedoch nur auf Antrag und wenn die Ehefrau im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor ihrem Tod den Unterhalt der Familie Ã¼berwiegend bestritten hatte. Denn unter diesen Voraussetzungen hatte nach altem Recht auch ein Ehemann Anspruch auf eine Witwerrente ohne Einkommensanrechnung. Einen entsprechenden Antrag hat der KlÃ¤ger aber nicht gestellt. Im Ã¼brigen bestand nach den bekannten EinkommensverhÃ¤ltnissen des KlÃ¤gers kein Anhalt dafÃ¼r, daÃ□ seine Ehefrau den Unterhalt der Familie Ã¼berwiegend bestritten hatte â□□ und damit fÃ¼r die Beklagte auch kein AnlaÃ□, einen entsprechenden Antrag anzuregen.

c) Auch die Rentenabfindung bei Wiederheirat, Ã¼ber die im Widerspruchsbescheid mitentschieden wurde, steht dem KlÃ¤ger nicht zu. Die Abfindung betrÃ¤gt nach Â§ 107 Abs 1 Satz 1 SGB VI das 24-fache des Monatsbetrags der Witwerrente. Letzterer ist in Â§ 107 Abs 2 Satz 1 SGB VI als der Durchschnitt der in den letzten zwÃ¶lf Kalendermonaten geleisteten â□□ dh nach durchgefÃ¼hrter Einkommensanrechnung â□□ Witwerrente definiert. Das sog Sterbevierteljahr, in dem der KlÃ¤ger die ungekÃ¼rzten Leistungen bezogen hat, ist jedoch nach Â§ 107 Abs 2 Satz 2 SGB VI bei Wiederheirat vor Ablauf des 15. Monats nach dem Tode des

Versicherten auszuklammern. Damit errechnet sich keine Rentenabfindung.

2. Entgegen der Rechtsansicht der Vorinstanzen sind nicht nur das im Anrechnungszeitraum gezahlte ÃberbrÃ¼ckungsgeld (DM 837,23, ab Juli 1995 DM 865,69), sondern auch das gezahlte Ruhegeld (DM 4.213,08, ab Juli 1995 DM 4.356,33) anrechenbare Erwerbseinkommen iS des Â§ 18a Abs 1 Nr 1 SGB IV, denn es handelt sich bei der Gesamtleistung der HEW um dem Arbeitsentgelt vergleichbare EinkÃ¼nfte (Â§ 18a Abs 2 Satz 1 SGB IV).

a) Dabei ist auf die allgemeine und bewuÃt sehr weit gefaÃte Begriffsbestimmung des Â§ 14 Abs 1 SGB IV zurÃ¼ckzugreifen, die unter Arbeitsentgelt alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer BeschÃftigung versteht, gleichgÃ¼ltig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung und in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der BeschÃftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Dem Arbeitsentgelt aus einem bestehenden BeschÃftigungsverhÃltnis vergleichbar sind deshalb auch Leistungen des Arbeitgebers, die in Nachwirkung des BeschÃftigungsverhÃltnisses â aufgrund einer einseitigen Zusage, tarifvertraglicher Regelungen oder auf der Grundlage einer Betriebsvereinbarung, jedoch weiterhin basierend auf den Rechten und Pflichten aus dem ArbeitsverhÃltnis â zur Aufrechterhaltung des Lebensstandards in der Ãbergangszeit zwischen der Beendigung des BeschÃftigungsverhÃltnisses und dem Beginn einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden. Auf die Bezeichnung (ÃberbrÃ¼ckungsgeld, Ãbergangsgeld, Vorruhestandsgeld, Ruhegeld, vorgezogene Betriebsrente oder â wie hier â die Kombination dieser Begriffe) kommt es nicht an. In der BegrÃ¼ndung zum Gesetzentwurf des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes (HEZG), mit dessen Art 7 die Regelungen zur Anrechnung von Einkommen bei Zusammentreffen mit einer Hinterbliebenenrente eingefÃ¼hrt wurden, ist deshalb dargelegt, daÃ unter den Begriff des "vergleichbaren Einkommens" insbesondere BezÃ¼ge aus einem Ã¶ffentlich-rechtlichen AmtsverhÃltnis und EntschÃdigungen fÃ¼r Abgeordnete sowie vom Arbeitgeber gezahlte "ÃberbrÃ¼ckungsgelder und Vorruhestandsgelder" fallen (BT-Drucks 10/2677 S 44 zu Art 7 Â§ 18a des Entwurfs).

Um Vorruhestandsgelder im engeren Sinne des Vorruhestandsgesetzes (VRG) vom 13. April 1984 (BGBl I 601, zuletzt geÃndert durch Art 94 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994, BGBl I 2911) muÃ es sich dabei nicht handeln. Das VRG ist zwar ein zeitlich befristetes (vgl Â§ 14 VRG) Subventionsgesetz zur Steuerung des Arbeitsmarktes, das zum einen Arbeitgebern ZuschÃ¼sse zu den Vorruhestandsleistungen fÃ¼r einen bestimmten Personenkreis gewÃhrt und zum anderen die soziale Absicherung der BegÃ¼nstigten sicherstellt. Auch ohne die ZuschÃ¼sse, die Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Rentenversicherung und die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben in der Zwischenzeit bis zum Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung Zahlungen des Arbeitgebers in FortfÃ¼hrung des bisherigen Einkommens â sogar in verstÃrktem MaÃe und unabhÃngig von der Bezeichnung â Vorruhestandsleistungen aus dem ArbeitsverhÃltnis und damit dem Arbeitseinkommen vergleichbare EinkÃ¼nfte. Deshalb tritt das Ruhen des

Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach Â§ 118b AFG wegen Bezugs von Vorruhestandsgeld bei endgÃ¼ltigem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben unabhÃ¤ngig vom zeitlichen Geltungsbereich des VRG ein (BSG Urteil vom 26. November 1992 â 7 RAr 46/92 â BSGE 71, 265 = SozR 3-4100 Â§ 118b Nr 1). Diese Rechtsprechung wurde vom Gesetzgeber des SGB III aufgegriffen. Nach Â§ 142 Abs 4 SGB III (frÃ¼her Â§ 142 Abs 5 SGB III) ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld auch wÃ¤hrend der Zeit, fÃ¼r die der Arbeitslose wegen seines Ausscheidens aus dem Erwerbsleben Vorruhestandsgeld oder eine vergleichbare Leistung mindestens in HÃ¶he von 65 Prozent des Bemessungsentgelts bezieht.

b) An die vom LSG vorgenommene Auslegung der betreffenden Betriebsvereinbarung ist der Senat nicht gebunden. Denn bei der Betriebsvereinbarung der HEW handelt es sich um normative Regelungen (vgl dazu im einzelnen BAG Urteil vom 8. November 1988 â 1 AZR 721/87 â BAGE 60, 94, 99 = AP Nr 48 zu Â§ 112 BetrVG; Richardi, Komm zum BetrVG, 7. Aufl, 1998, Â§ 77 RdNr 107, 109 ff, 207); deren Geltung sich â wie der vorliegende Rechtsstreit zeigt â nicht nur auf den Bezirk des Berufungsgerichts beschrÃ¤nkt (vgl Â§ 162 SGG). Die Leistungen der HEW, die bei Inanspruchnahme des "vorzeitigen betrieblichen Ruhestandes" (so die Ãberschrift der ab 1. Januar 1994 gÃ¼ltigen Betriebsvereinbarung Nr 93.03) gewÃ¤hrt werden und mit dem endgÃ¼ltigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben verbunden sind, sind nach Ausgestaltung und prÃ¤genden Merkmalen einheitliche Vorruhestandsleistungen, die sich lediglich aus zwei Komponenten zusammensetzen. WÃ¤hrend des vorzeitigen betrieblichen Ruhestandes wird Ruhegeld zuzÃ¼glich einer ÃberbrÃ¼ckungszulage in HÃ¶he der Differenz zwischen Ruhegeld und der Grenze der Gesamtversorgung gezahlt. Die Dauer des vorzeitigen Ruhestandes (Vorruhestandes) ist bis zum Tag des frÃ¼hestmÃ¶glichen Bezuges einer Rente aus der gesetzlichen Sozialversicherung begrenzt. So war es auch im Falle des KlÃ¤gers. Er konnte als SchichtgÃ¤nger mit mindestens 20 Jahren Schichtdienst und mindestens 36 Dienstjahren mit einer garantierten Gesamtversorgung in HÃ¶he von 67,5 % des bisherigen Einkommens den vorzeitigen betrieblichen Ruhestand in Anspruch nehmen. Jedenfalls bis zum Beginn der frÃ¼hestmÃ¶glichen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung waren die Leistungen des Arbeitgebers unabhÃ¤ngig von ihrer Zusammensetzung dem Arbeitseinkommen vergleichbare Vorruhestands- bzw ÃberbrÃ¼ckungszahlungen. Sie haben mit dem regulÃ¤ren Ruhegeld der HEW, das â wie die Vorinstanzen insoweit zutreffend ausgefÃ¼hrt haben â mit dem Eintritt eines Versicherungsfalles der gesetzlichen Rentenversicherung als Zusatzleistung zur jeweiligen Rente zu deren Aufstockung bis zu einem Grenzbetrag gewÃ¤hrt wird (vgl Betriebsvereinbarung Nr 93.03 iVm der zusammenfassenden Betriebsvereinbarung vom 1. Juli 1986 (zu den Nrn 75.14, 82.06, 82.07, 82.08, 84.13 und 86.05) 2. Abschnitt 1.1 und 1.2), nichts gemein und sind davon abgrenzbar. Denn nur ausnahmsweise werden ohne einen parallelen Rentenbezug vorlÃ¤ufige und befristete Ruhestandsleistungen gewÃ¤hrt: aus gesundheitlichen GrÃ¼nden (zB aa0 2. Abschnitt 1.2.c) und aus besonderen betrieblichen GrÃ¼nden (aa0 2. Abschnitt 1.3 und 1.4 â Fortfall des Arbeitsplatzes, FÃ¶rderung des Nachwuchses) sowie an SchichtgÃ¤nger wie den KlÃ¤ger. Nur fÃ¼r diese sind zusÃ¤tzlich zum Ruhegeld die ÃberbrÃ¼ckungszulagen vorgesehen (aaO 5. Abschnitt 3.); der gleichzeitige Bezug von Arbeitslosengeld, -hilfe oder

vorgezogenem Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit und Ruhegeld bzw ÃberbrÃ¼ckungszulage ist ausgeschlossen bzw bei dennoch erfolgter Inanspruchnahme dieser Sozialleistungen wird der jeweilige Zahlbetrag bzw ein gegenÃ¼ber der HEW geltend gemachter Erstattungsbetrag in voller HÃ¶he angerechnet (aaO 6. Abschnitt 4.).

c) Es ist unerheblich, daÃ die Leistungen der HEW infolge des vorzeitigen betrieblichen Ruhestandes auf privatrechtlicher Grundlage erbracht wurden; entscheidend ist die Charakterisierung als dem Arbeitsentgelt vergleichbare Leistung.

Zwar sind Ruhegelder auf privatrechtlicher Grundlage grundsÃ¤tzlich kein anrechenbares Erwerbsersatzeinkommen iS des Â§ 18a Abs 1 Nr 2 SGB IV. Denn darunter sind nach der Legaldefinition nur solche in Â§ 18a Abs 3 Nr 1 bis 8 SGB IV abschlieÃend aufgefÃ¼hrte Leistungen zu verstehen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung Ã¶ffentlich-rechtlicher Vorschriften Erwerbseinkommen ersetzen. Es entsprach dem Willen des Gesetzgebers, Leistungen der Arbeitgeber auf privatrechtlicher Grundlage unabhÃ¤ngig von der Finanzierung bei der Anrechnung auszuklammern (sog zweite SÃ¤ule der Altersversorgung). Aber auch die private Vorsorge fÃ¼r das Alter in jeder beliebigen Anlageform sollte unangetastet bleiben (sog dritte SÃ¤ule der Altersversorgung). Im Allgemeinen Teil der BegrÃ¼ndung zum Gesetzentwurf des HEZG ist dazu ausgefÃ¼hrt:

"Die BeschrÃ¤nkung des zu berÃ¼cksichtigenden Erwerbsersatzeinkommens auf Ã¶ffentlich-rechtliche Regel- und Sondersysteme ergibt sich aus der Systemvorgabe der gesetzlichen Rentenversicherung, aber auch aus der Ãberlegung, Versorgungssysteme, die auf privatrechtlicher Grundlage beruhen, nach MÃ¶glichkeit aus Anrechnungsbestimmungen im Rahmen des Ã¶ffentlichen Rechts herauszuhalten. In die privatrechtliche Vorsorge soll durch die Regelungen im Ã¶ffentlich-rechtlichen Bereich auch nicht mittelbar eingegriffen werden. Dies bedeutet, daÃ zum Beispiel Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (einschlieÃlich der Zusatzversorgung im Ã¶ffentlichen Dienst) und der privaten Lebensversicherung, auch soweit letztere als Erwerbsersatzeinkommen ausgestaltet sind, unberÃ¼cksichtigt bleiben. Dies gilt auch fÃ¼r die sog. befreiende Lebensversicherung â¦" (BT-Drucks 10/2677, S 26, A I 3 e bb).

Konsequent werden selbst Zusatzleistungen zur Rente auf Ã¶ffentlich-rechtlicher Grundlage ausgeklammert (Â§ 18a Abs 1 Nr 2 letzter Halbsatz SGB IV iVm Â§ 18a Abs 4 SGB IV). Hierzu bemerkt der Allgemeine Teil der BegrÃ¼ndung zum Gesetzentwurf des HEZG:

"Leistungen, die Zusatzcharakter haben, sollen entsprechend ihrer Funktion zusÃ¤tzlich zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erbracht werden, so daÃ es gerechtfertigt ist, sie unberÃ¼cksichtigt zu lassen. Auch unter diesem Gesichtspunkt gehÃ¶ren Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (einschlieÃlich der Zusatzversorgung im Ã¶ffentlichen Dienst) nicht zu dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen" (BT-Drucks 10/2677, S 26, A I 3 e cc).

Soweit eine betriebliche Altersversorgung als Zusatzleistung zu einer (auch vorzeitigen) gesetzlichen Rente oder anstelle einer gesetzlichen Rente erbracht wird, hat diese deshalb anrechnungsfrei zu bleiben. Dies entspricht auch der Legaldefinition der betrieblichen Altersversorgung in Â§ 1 Abs 1 Satz 1 des Gesetzes zu Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) vom 19. Dezember 1974 (BGBl I 3610, zuletzt geÃ¤ndert durch Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl I 1310)), wonach unter diesem Begriff Leistungen der Alters-, InvaliditÃ¤ts- oder Hinterbliebenenversorgung zu versehen sind, die ein Arbeitnehmer aus AnlaÃ seines ArbeitsverhÃ¤ltnisses zugesagt erhÃ¤lt. Leistungen des Arbeitgebers im Vorfeld der Rente, die nur den Zweck haben, die Zeit bis zum Beginn der Rente zu Ã¼berbrÃ¼cken, sind dagegen bereits nach der Legaldefinition keine Betriebsrenten (zu den Abgrenzungskriterien mwN Blomeyer/Otto, Kommentar zum BetrAVG, 2. Aufl 1997, Einleitung RdNr 6, 47 und 69). DafÃ¼r spricht auch die EinfÃ¼gung des Satzes 2 in Â§ 1 Abs 1 BetrAVG (idF bis 31. Dezember 2000) durch Art 8 VRG. Ein Arbeitnehmer behÃ¤lt danach seine Anwartschaft (auf die Betriebsrente) auch dann, wenn er auf Grund einer Vorruhestandsregelung ausscheidet und ohne das vorherige Ausscheiden die Wartezeit und die sonstigen Voraussetzungen fÃ¼r den Bezug von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung hÃ¤tte erfÃ¼llen kÃ¶nnen. Dieser Regelung hÃ¤tte es nicht bedurft, wenn Vorruhestandsleistungen oder sonstige ÃberbrÃ¼ckungszahlungen bereits Bestandteil der betrieblichen Altersversorgung wÃ¤ren.

Leistungen des Arbeitgebers auf der Grundlage eines Tarifvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer Einzelzusage, die zur ÃberbrÃ¼ckung der Ãbergangszeit zwischen dem Ausscheiden aus dem Betrieb und dem Beginn der gesetzlichen Rente erbracht werden, sind zwar grundsÃ¤tzlich anrechnungsfreie Erwerbsersatzeinkommen auf privatrechtlicher Grundlage (vgl Â§ 18a Abs 1 Nr 2 SGB IV), jedoch ungeachtet dessen stets dann anrechenbar, wenn und solange sie â wie hier â den Charakter eines dem Arbeitsentgelt vergleichbaren Einkommens (Â§ 18a Abs 2 Satz 1 SGB IV) haben. Das eine schlieÃt das andere nicht aus. Der Unterschied zu EinkÃ¼nften aus KapitalvermÃ¶gen, einer privat finanzierten Rente mit beliebigem Auszahlungsbeginn oder einer fÃ¤lligen Lebensversicherung mit Auszahlung in Form einer Rente mit beliebigem Beginn liegt auf der Hand: Jene EinkÃ¼nfte unterfallen mangels eines Bezugs zum vorangegangenen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis nicht dem Begriff des dem Arbeitsentgelt vergleichbaren Einkommens.

SchlieÃlich ist das gewonnene Ergebnis auch vom Sinn und Zweck der Einkommensanrechnung gedeckt. Ihr liegt der Gedanke zugrunde, daÃ Hinterbliebenenrenten Unterhaltsersatzfunktion haben. Mit der Einkommensanrechnung wird sach- und systemgerecht die auch fÃ¼r den Unterhaltsanspruch vor dem Tode des Versicherten maÃgebliche UnterhaltsbedÃ¼rftigkeit des Rentenberechtigten in pauschalierender Form berÃ¼cksichtigt (BT-Drucks 10/2677, S 23 f, A I 3 c bb). Wenn der Gesetzgeber die dritte SÃ¤ule der Alterssicherung vollstÃ¤ndig und die zweite SÃ¤ule, die betriebliche Altersversorgung und die tarifvertragliche Zusatzversorgung, soweit sie als Zusatzleistung zur gesetzlichen Rente ausgestaltet ist, von der Anrechnung freistellt, so stellt dies bereits eine weitreichende VergÃ¼nstigung dar. Es besteht

indes keine Veranlassung, diese VergÃ¼nstigung auch auf Zahlungen auszuweiten, die in AusfluÃ des ArbeitsverhÃ¤ltnisses in der Ãbergangszeit zwischen vorzeitiger Beendigung der TÃ¤tigkeit und dem Beginn der gesetzlichen Rente gezahlt werden und dazu fÃ¼hren, daÃ in dieser Zeit UnterhaltsbedÃ¼rftigkeit nicht oder nur gemindert besteht. Unter welcher Bezeichnung diese Leistungen erbracht werden, kann dabei keine Rolle spielen, sonst wÃ¤re der Manipulation TÃ¼r und Tor geÃ¶ffnet.

Dieses Ergebnis und die Gesamtregelung der Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten verstoÃen im Ã¼brigen auch nicht gegen die Verfassung. Insoweit wird auf das Senatsurteil vom 15. November 1989 â 5 RJ 60/88 â (SozR 2200 Â§ 1281 Nr 1), das Urteil des BSG vom 16. August 1990 â 4 RA 27/90 â (SozR 3-2200 Â§ 1281 Nr 1) sowie die Entscheidung des BVerfG vom 18. Februar 1998 â 1 BvR 1318/1484/86 â (BVerfGE 97, 271, 283 ff = SozR 3-2940 Â§ 58 Nr 1) Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 28.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024